

Stadt Bräunlingen
Landkreis Schwarzwald-Baar

Rechtsverordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß i.g.F. in Verbindung mit § 7 der Verordnung der Landesregierung über den Ladenschluß vom 12.06.1987 wird verordnet:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen jeweils am Kilbig-Sonntag (3. Sonntag im Oktober) aus Anlaß der „Bräunlinger Kilbig“ die Verkaufsstellen des Einzelhandels im Bereich der Kernstadt Bräunlingen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Bestimmungen des § 17 des Ladenschlußgesetzes bezüglich des besonderen Schutzes der Arbeitnehmer, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschaftsgesetzes sind zu beachten.

Verstöße bzw. Zuwiderhandlungen werden nach § 24 Ladenschlußgesetz als Ordnungswidrigkeit behandelt und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bräunlingen, den 12. September 1996

Jürgen K o b a l l
Bürgermeisterstellvertreter

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Bräunlingen, den 12. September 1996

gez. K o b a l l
Bürgermeisterstellvertreter